

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 426/2006	
		<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich
		<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss		12.09.2006	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Kürzung der Betriebskostenförderung für die Kindertagesstätte "Bollerwagen" in Refrath

Beschlussvorschlag:

@->

Die Betriebskostenförderung der Kindertagesstätte „Bollerwagen“ wird gemäß Absatz 4.5.3 der städtischen Kindertagesstätten-Richtlinien mit Wirkung zum 01.01.2007 um 3 %-Punkte gekürzt.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1. Kürzung der Betriebskostenförderung wegen Nicht-Verständigung über die Angebotsstruktur

Die städtischen Sparmaßnahmen im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts sehen im Aufgabenbereich der Tagesbetreuung für Kinder eine Reduzierung der Betriebskostenzuschüsse um 783.000 € vor (städtischer Anteil an den Zuschüssen). Dieses Sparvolumen lässt sich im Wesentlichen nur durch Personalkürzungen erzielen, worüber es mit nahezu allen Träger der Kindertagesstätten eine Verständigung gegeben hat. Diese Verständigung war auch Grundlage für die Änderung der Kindertagesstätten-Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach, in die folgender Absatz 4.5.3 eingefügt wurde:

„Die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Träger ihr Angebot bedarfsgerecht weiterentwickeln. Wird über die Angebotsstruktur der Kindertagesstätte (Art der Plätze und Öffnungszeiten) sowie über das Personalbudget zwischen Träger und Jugendamt kein Einvernehmen erzielt, vermindert sich die Betriebskostenförderung der betreffenden Einrichtung um 3 %. Grundlage für die Beurteilung durch das Jugendamt sind diese Richtlinien (insbesondere Abschnitt 2.3), die Festlegungen im Rahmen der Kindertagesstättenplanung sowie die Grundsätze einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Im Einzelnen gehören dazu insbesondere folgende Regelungen:

1. Werden in einer Kindergartengruppe mit einer Regelgruppenstärke von 25 Plätzen nach § 1 (7) der BKVO Kinder ganztags betreut, so werden zusätzlich 7,5 Personalstunden auf Antrag nur dann gewährt, wenn mindestens fünf Kinder ganztags betreut werden.
2. In Kindertagesstätten mit einer Kleinen Altersgemischten Gruppe werden zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 01.01.2007 von den drei Vollzeitstellen (zwei Fachkräfte und eine Ergänzungskraft) 8,5 Fachkraftstunden oder 10 Ergänzungskraftstunden eingespart.
3. In Kindertagesstätten mit zwei Kleinen Altersgemischten Gruppen wird zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 01.01.2007 von den sechs Vollzeitstellen (vier Fachkräfte und zwei Ergänzungskräfte) eine Fachkraftstelle eingespart.
4. Große Altersgemischte Gruppen werden zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber zum 31.07.2007 in Kindergartengruppen (mit geteilter Öffnungszeit, mit Blocköffnungszeit oder Kindergarten-Tagesstättengruppen) umgewandelt, die Zustimmung des Landesjugendamtes vorausgesetzt.
5. Hortgruppen werden zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber zum 31.07.2007 aufgegeben.
6. In dreigruppigen Kindertagesstätten mit drei Tagesstättengruppen ist zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 01.01.2007 eine Gruppe so umzuwandeln, dass die Stelle nach § 5 (2) der Personalvereinbarung entfällt.
7. In den Einrichtungen, in denen das Landesjugendamt nach § 5 (5) der Personalvereinbarung zusätzlich Kräfte angeordnet hat, sind zum nächst möglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 01.01.2007 die Angebotsstruktur bzw. Unterbringung der Einrichtung so zu verändern, dass die zusätzlich angeordneten Kräfte entbehrlich werden.

Die Entscheidung über die Verminderung der Betriebskostenförderung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.“

Die Kindertagesstätte „Bollerwagen“ setzt sich derzeit aus drei Tagesstättengruppen zusammen, und zwar zwei Kleinen Altersgemischten Gruppen und einer Kindergarten-Ganztagsgruppe.

Die ursprünglichen Planungen zur Erzielung des Sparvolumens von 783.000 € beinhalteten u. a., auf die meisten Kleinen Altersgemischten Gruppen zugunsten von Kindergartengruppen zu verzichten. Diese Planung wurde in Beratung mit den Trägern dahingehend abgewandelt, dass in allen Kindertagesstätten mit einer Kleinen Altersgemischten Gruppe 8,5 Fachkraftstunden bzw. 10 Er-

gänzungskraftstunden abgebaut werden und in Kindertagesstätten mit zwei Kleinen Altersgemischten Gruppen (zu denen die Kindertagesstätte „Bollerwagen“ zählt) eine Fachkraftstelle abgebaut wird (siehe: Städtische Richtlinien, Absatz 4.5.3 Ziffern 2 und 3).

Da dreigruppige Kindertagesstätten sowohl aus Kostengründen, aber auch mit Blick auf eine größere Bedarfsgerechtigkeit nur zwei Tagesstättengruppen führen sollen (siehe Ziffer 6 des Absatzes 4.5.3 der Städtischen Förderrichtlinien), sollte der Elternverein seine Kindergarten-Ganztagsgruppe in eine Kindergartengruppe mit einem 35-Stundenbudget umwandeln (entweder Plätze mit geteilter Öffnungszeit oder mit Blocköffnungszeit). Diese Änderung der Angebotsstruktur würde zum Abbau der Stelle nach § 5 (2) der Personalvereinbarung führen; sie ist dann vorgesehen, wenn eine Kindertagesstätte drei und mehr Tagesstättengruppen führt.

Mit Schreiben vom 12.06.2006 teilte der Elternverein „Bollerwagen“ mit, dass er nicht plant, die Kindergarten-Ganztagsgruppe umzuwandeln, und nicht plant, eine Fachkraftstelle in den Kleinen Altersgemischten Gruppen abzubauen.

Dem Elternverein ist bewusst, dass seine Haltung zur Kürzung der Betriebskostenförderung um 3 % führen kann. Im Übrigen wurde dies dem Elternverein mit Schreiben vom 13.07.2006 unter Hinweis auf die städtischen Kindertagesstätten-Richtlinien mitgeteilt.

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Betriebskostenförderung der Kindertagesstätte „Bollerwagen“ gemäß Absatz 4.5.3 der Kindertagesstätten-Richtlinien mit Wirkung zum 01.01.2007 um 3 %-Punkte zu kürzen (von 99 % auf die gesetzliche Förderung von 96 %).

2. Kürzung der Betriebskostenförderung wegen der Aufnahme auswärtiger Kinder

In den städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten ist unter 4.5.1 die Verminderung der Betriebskostenförderung vorgesehen, wenn auswärtige Kinder ohne Zustimmung des Jugendamtes betreut werden.

In den Richtlinien heißt es: „Die freiwillige Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass grundsätzlich nur Kinder betreut werden, die ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach haben. Sollen ausnahmsweise auswärtige Kinder betreut werden, bedarf dies der Zustimmung des Jugendamtes. Werden auswärtige Kinder ohne Zustimmung des Jugendamtes aufgenommen, so vermindert sich für Einrichtungen mit einer freiwilligen Betriebskostenförderung die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem diese Kinder die Kindertagesstätte besuchen, um 3 %. Ziehen aufgenommene Kinder in eine andere Kommune, so können die Kinder bis zum Ablauf des Betreuungsjahres ohne besondere Genehmigung in der Kindertagesstätte verbleiben.“

In der Kindertagesstätte „Bollerwagen“ werden seit dem 01.08.2005 zwei Kinder aus Köln betreut, für die der Elternverein keine Ausnahmegenehmigung beantragt hat und bei Antragstellung aufgrund der Sachlage auch nicht bekommen hätte. Die Verwaltung wird daher vorbehaltlich der abschließenden Prüfung des Falles richtliniengemäß die Betriebskostenförderung für den Zeitraum, in dem diese Kinder die Kindertagesstätte besuchen, um 3 %-Punkte kürzen.

Stimmt der Jugendhilfeausschuss der unter 1.) vorgeschlagenen Kürzung der Betriebskostenförderung zu und sind auch nach dem 01.01.2007 nicht-genehmigt auswärtige Kinder in der Einrichtung, so wird die Betriebskostenförderung weiterhin nur um 3%-Punkte gekürzt (die Sanktionen für die beiden Verstöße gegen die Städtischen Förderrichtlinien werden also nicht addiert).

3. Streichung der Betriebskostenförderung für die Kindergarten-Ganztagsgruppe

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über den Integrierten Kindertagesbetreuungs- und Schulentwicklungsplan wird zu entscheiden sein, wie mit der Betriebskostenförderung der Kindergarten-Ganztagsgruppe zukünftig zu verfahren ist.

<-@